Gymnasienordnung

für

das Christianeum in Altona

vom

10. Februar 1844.

BIBLIOTHECA CHRISTIANEI ALTONENSIS

Gymnasienordnung

für

das Christianeum in Altona

vom

10. Februar 1844.

Gedruckt bei Hammerich u. Lesser.

Christian der Achte,

von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Wohlgeborner Rath, Hochedle, Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, Wohledler, Andächtiger, Liebe Getreue!

Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, unter Aufhebung sämmtlicher älterer, die Einrichtung des Altonaer Gymnasiums betreffenden Anordnungen und Verfügungen, namentlich der hierüber in dem Fundationsbriefe vom 11. Mai 1744 und in der Gymnasienordnung vom 29. Septbr. 1773 enthaltenen Vorschriften, so wie der, in dem Rescripte vom 19. März 1777 den Altonaer Gymnasiasten ertheilten Dispensation vom akademischen Triennio, die hieneben angeheftete Gymnasienordnung für das Christianeum zu Altona provisorisch zu erlassen. Dabei ist es Unser allerhöchster Wille, daß von dieser Gymnasienordnung, damit sie den Lehrern und anderen, denen daran gelegen ist, besser bekannt und dadurch die Beobachtung derselben erleichtert werde, eine hinlängliche Anzahl Exemplare dort abgedruckt und vertheilt werden soll.

Solches geben Wir euch mit Beziehung auf euren Bericht nebst Bedenken vom 15. October 1841 zur Nachachtung und weiteren Verfügung hiedurch zu erkennen.

Wornach ihr euch zu achten, und Wir bleiben euch übrigens in Königlichen Gnaden gewogen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 10. Febr. 1844.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl.

Reventlow-Criminil.

Dumreicher. Liliencron.

A. Warnstedt. v. Molke.

Bagger.

An das Gymnasiarchalcollegium in Altona.

Betreffend die Erlassung einer Gymnasienordnung für das Christianeum in Altona.

Gymnasienordnung

für

das Christianeum in Altona.

§ 1.

Das Gymnasium in Altona, welches auch fernerhin den Namen Christianeum führt, ist eine Gelehrtenschule, deren Zweck die Vorbereitung und Bildung derjenigen ist, welche später auf der Universität wissenschaftlichen Studien obzuliegen bestimmt sind. Alle Einrichtungen dieser Schule, die Lehrmethode und die Unterrichtsgegenstände sind daher diesem Ziele entsprechend zu wählen und anzuordnen. Die besonderen Zwecke derjenigen Schüler, deren künftiger Beruf eine eigentliche gelehrte Bildung nicht erheischt, können mithin nur in so fern berücksichtigt werden, als die Aneignung einer, für ihre künftige Bestimmung passenden Bildung mit den vorhandenen Mitteln sich bewerkstelligen läßt.

§ 2.

Das Gymnasium besteht aus 5 Classen, welche den Namen Prima, Secunda, Tertia, Quarta und Quinta führen, von denen die letztere aus der bisherigen Vorbereitungsschule gebildet wird. In Zukunft fällt die Benennung Selecta so wie die Ertheilung einer Matrikel beim Eintritt in die oberste Classe weg.

§ 3.

Für die gesammten Gegenstände des wissenschaftlichen Unterrichts sind beim Gymnasio 6 Hauptlehrer angestellt, nämlich der Director und erste Lehrer, so wie ein zweiter, dritter, vierter, fünfter und sechster Lehrer. Diese bilden das Lehrercollegium. Für den Unterricht im Schreiben und Rechnen, so wie in den neueren

Sprachen und anderen gemeinnützigen Kenntnissen, namentlich im Gesange und Zeichnen, wird durch einen Schreib- und Rechenmeister und durch die Annahme von Gehülfslehrern oder Adjuncten gesorgt.

§ 4.

Bis zu einer anderweitigen Verfügung ist das Gymnasiarchalcollegium die dem Gymnasio zunächst vorgesetzte Behörde. Dieses besteht aus dem Oberpräsidenten, dem Kirchenpropsten, dem ersten Bürgermeister und dem Syndicus der Stadt Altona. Der Oberpräsident hat den Vorsitz und die Leitung des Geschäftsganges und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Der Syndicus führt das Protocoll über die gefaßten Beschlüsse, und hat die Ausfertigungen und Berichte zu entwerfen. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Archivalien des Gymnasiarchalcollegii ob.

§ 5.

Das Gymnasiarchalcollegium hat im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die, seiner Fürsorge empfohlene Anstalt in allen ihren Theilen so unterhalten werde, daß sie ihrem Zwecke möglichst entsprechen kann. Insbesondere hat dasselbe sich angelegen sein zu lassen, alle Hindernisse, welche dem Gedeihen der Schule im Innern derselben und von Außen entgegentreten, zu beseitigen und die Freiheit der Lehrer in ordnungsmäßiger Erfüllung ihres Berufs zu befördern. Für Handhabung einer guten Ordnung und Disciplin haben die Lehrer nöthigenfalls vom Gymnasiarchalcollegium alle Unterstützung zu gewärtigen.

§ 6.

Zur Berathung über die Gegenstände seiner Wirksamkeit versammelt sich das Gymnasiarchalcollegium in der Regel, wenn nicht besondere Umstände außerordentliche Zusammenkünfte nothwendig machen, zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis. Von dem Vorsitzenden Mitgliede wird der Tag der Versammlung den übrigen Gymnasiarchen angezeigt. Es bleibt dem Ermessen des Gymnasiarchalcollegii überlassen, in geeigneten Fällen den Director der Anstalt zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Dieser hat jedoch dort nur eine berathende Stimme.

§. 7.

Damit das Gymnasiarchalcollegium die Aufgabe seiner Wirksamkeit desto vollkommener erreichen kann, wird dasselbe stets eins seiner Mitglieder zur Führung der

speciellen Aufsicht über die Anstalt committiren. Diesem liegt es ob, sich von Zeit zu Zeit die von den einzelnen Lehrern zu haltenden Classendiarien, so wie die Conferenzprotocolle des Lehrercollegii vorlegen zu lassen. So oft, als möglich, wenigstens alle Monate einmal hat das committirte Mitglied die Unterrichtsstunden zu besuchen und sich so von dem Zustande des Gymnasii fortwährend eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Ohne der Selbstständigkeit der Lehrer zu nahe zu treten oder in den Unterricht einzugreifen, theilt der Schulinspector seine Bemerkungen über die Art und Weise des Unterrichts und die gehandhabte Schulzucht, so wie seine Beobachtungen über die Fortschritte und das Verhalten der Schüler dem Director mit.

Ueberhaupt richtet er seine Aufmerksamkeit auf die gehörige Befolgung der bestehenden Anordnungen. Nach Beschaffenheit des Falles hat er, wenn seine Erinnerungen und Bemühungen unwirksam bleiben, die erforderliche Anzeige an das Gymnasiarchalcollegium gelangen zu lassen.

Jedes sonstige Mitglied des Gymnasiarchalcollegii hat das Recht, sich auf gleiche Weise von dem Zustande der Schule zu überzeugen.

§ 8.

In allen das Gymnasium betreffenden Angelegenheiten, welche von dem Gymnasiarchalcolligeum nach den ihm zugewiesenen Befugnissen nicht erledigt werden können, ist von demselben an die Schleswig-Holstein.-Lauenburgische Kanzelei zu berichten. An diese ist jedesmal zu Neujahr, nach Vernehmung des Directors, über den Zustand und die gesammten Verhältnisse der Anstalt ein Jahresbericht zu erstatten. Gleichfalls liegt es dem Gymnasiarchalcollegium bis zu einer anderweitigen Bestimmung ob, die acht Wochen vor Anfang des Semesters bei demselben eingereichte halbjährliche Lectionstabelle mit einem gutachtlichen Bedenken an die Kanzelei zur Genehmigung einzusenden.

§ 9.

Außerdem bildet das Gymnasiarchalcollegium in den zu seiner Conpetenz gehörigen Rechtssachen § 19. die erste richterliche Instanz. Von den Entscheidungen desselben tritt nach Maaßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften der Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappelletionsgericht ein.

§. 10.

Dem Gymnasio verbleiben auch fernerhin alle Fonds, Stiftungen und Legate, welche es bisher besessen hat. Die Einnahmen desselben bestehen:

1. aus den Zinsen des demselben gehörigen Capitalvermögens;
2. aus dem Ertrage der dem Gymnasio zukommenden Klingbeutel- und Beckengelder von der Kirche;
3. aus einer jährlichen Recognition der Bierbrauerzunft von 96 Rbthlr. S.-M. oder 60 Rthlr. Courant;
4. aus einem Zuschusse der Stadtkasse von 640 Rbthlr. S.-M. oder 400 Rthlr. Courant;
5. aus der Miethe-Einnahme von den Kellern des Gymnasiengebäudes;
6. aus einem Ueberschusse der Einnahme des Schröder'schen Legats;
7. aus einem Beitrage der Königlichen Kasse von 2582 Rbthlr. 38⅔ bß. oder 1640 Rthlr. Courant.

Letztere Summe wird künftig directe an die Gymnasienkasse einbezahlt werden.

§ 11.

Die Verwaltung der Gymnasienkasse wird auch in Zukunft von der Kämmerei geführt und jährlich mit der Stadtrechnung über dieselbe Rechnung abgelegt. Von dieser Gymnasienrechnung ist sowohl dem Gymnasiarchalcollegio als dem Director eine Abschrift zuzustellen. Die Unterhaltung der Gebäude des Gymnasii wird aus der Stadtkasse bestritten und von denselben Behörden, wie bei anderen städtischen Gebäuden angeordnet, und durch den Stadtbaumeister geleistet.

Sollten vom Gymnasiarchalcollegium Mängel in Betreff der, der Anstalt angewiesenen Gebäude wahrgenommen werden, so hat es zu veranlassen, daß denselben baldigst abgeholfen werde. An das Gymnasiarchalcollegium richtet auch der Director seine Anträge, welche er hinsichtlich der äußern Einrichtung des Gymnasii zu stellen, sich bewogen sehen möchte.

§ 12.

Die Oberaufsicht über die wissenschaftlichen Sammlungen des Gymnasii führt der Director. Zu diesem gehört namentlich die Bibliothek, deren Fonds aus den für dieselbe bestimmten Zinsen des Schröder'schen Legats und aus den etwanigen vom Gymnasiarchalcollegio bestimmten Ueberschüssen der Einnahme des Gymnasii, so wie aus den Beiträgen der abgehenden Schüler bestehen.

§ 13.

Einem der 6 Hauptlehrer wird vom Gymnasiarchalcollegio die specielle Verwaltung der Bibliothek übertragen. Für diese Mühverwaltung genießt derselbe als Bibliothekar jährlich 48 Rbthlr. oder 30 Rthlr. Courant aus der Gymnasienkasse, und 32 Rbthlr. oder 20 Rthlr. Courant aus dem Schröder'schen Legat.

§ 14.

Nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Lehrfächer und der anerkannten Brauchbarkeit für die Zwecke eines Gymnasii erfolgt die Anschaffung noch nicht vorhandener Werke, nachdem das Lehrercollegium sich darüber berathen hat, wie die Fonds der Bibliothek am zweckmäßigsten zur Vermehrung derselben zu verwenden sind. Der Ankauf selbst, so wie der Verkehr mit Buchhändlern und Buchbindern geschieht durch den Bibliothekar, welcher die Bücher mit der nöthigen Bibliotheks-Bezeichnung zu versehen, in den Catalog einzutragen und der Bibliothek einzureichen hat. Ueber die Verwendung der Fonds der Bibliothek hat derselbe dem Gymnasiarchalcollegio jährlich eine vom Director mitunterzeichnete Rechnung abzulegen.

§ 15.

Der Bibliothekar hat sich wöchentlich ein oder zwei Stunden, welche von der Lehrerconferenz festgesetzt sind, in der Bibliothek einzufinden, um Bücher auszuleihen und die geliehenen wieder in Empfang zu nehmen. Die ausgeliehenen Bücher werden von dem Bibliothekar in das dazu bestimmte Protocoll eingetragen, in welchem außer dem Titel derselben der Name des Empfängers, das Datum des Empfangs und der Zurückgabe bemerkt wird. Jeder Empfänger haftet für die Rücklieferung der entlehnten Bücher in unbeschädigtem Zustande. Größere lexicalische und Kupferwerke dürfen von den Schülern nur auf der Bibliothek selbst nachgeschlagen und benutzt, nicht aber mit nach Hause genommen werden. Ueberhaupt ist durch Festsetzung angemessener Benutzungsfristen dafür Sorge zu tragen, daß nicht einzelne Bücher dem gemeinsamen Gebrauche zu lange entzogen werden.

Die Benutzung der Bibliothek steht nicht nur den Lehrern und Schülern des Gymnasii frei, sondern wird auch anderen Freunden der Wissenschaft, so fern sie für die Rücklieferung der empfangenen Werke gehörige Sicherheit gewähren, verstattet.

§ 16.

Die Stellen der sechs Hauptlehrer so wie die des Schreib- und Rechenmeisters werden allerhöchst unmittelbar besetzt. Die Hülfslehrer oder Adjuncten werden nach dem stattfindenden Bedürfniß mit Genehmigung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom Gymnasiarchalcollegio auf kürzere oder längere Zeit angenommen. Sobald die Stelle eines Hauptlehrers, oder die des Schreib- und Rechenmeisters erledigt wird, hat das Gymnasiarchalcollegium diese Vacanz durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. In dieser sind die Bewerber aufzufordern, ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen bei dem Gymnasiarchalcollegio einzureichen. Von letzterem werden, nach Vernehmung des Directors, die eingegangenen Gesuche mit seinem gutachtlichen Bedenken an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei eingesandt.

Die Anträge auf Annahme von Hülfslehrern hat das Gymnasiarchalcollegium der Kanzelei mit einer genauen Uebersicht über die disponiblen Mittel der Gymnasienkasse so wie unter Angabe der von den Hülfslehrern gestellten Bedingungen vorzulegen.

§ 17.

Die allerhöchst ernannten Lehrer sind nach Vorzeigung ihrer Bestallung öffentlich und feierlich in ihr Amt einzuführen. Die Einführung des Directors geschieht durch das Gymnasiarchalcollegium, die der übrigen Lehrer durch den Director.

Die Hülfslehrer werden gleichfalls vom Director, jedoch nicht öffentlich, sondern nur in Gegenwart des, mit der besonderen Schulinspection beauftragten Mitgliedes des Gymnasiarchalcollegii, der sämmtlichen Lehrer so wie der künftigen Schüler des Angestellten eingeführt.

§ 18.

Die sechs Hauptlehrer und der Schreib- und Rechnenmeister genießen außer freier Wohnung folgende Einnahmen und Emolumente:

1. der Director und erster Lehrer erhält ein jährliches Gehalt von 1600 Rbthlr. und aus dem Schröder'schen Legat für die demselben nach § 1. der Fundationsacte obliegenden Geschäfte . . 32 „

1632 Rbthlr.

2. der zweite Lehrer . . . . . 1240 Rbthlr.
3. der dritte Lehrer . . . . . 1160 „

4. der vierte Lehrer . . . . . 860 Rbthlr.
5. der fünfte Lehrer . . . . . 540 „
6. der sechste Lehrer . . . . . 400 „
7. der Schreib- und Rechnenmeister . . . 320 „

Sämmtliche Gehalte werden in vierteljährigen Raten aus der Gymnasienkasse ausbezahlt.

Außer diesen festen Gehalten kommt jedem der fünf ersten Lehrer ein Fünftel von dem Classengelde der vier obersten Classen des Gymnasii zu. Von dem Classengelde der Quinta erhält der sechste Lehrer die Hälfte und der Schreib- und Rechnenmeister ein Drittel.*) Dem jetzt angestellten Schreib- und Rechnenmeister wird für den Unterricht im Schönschreiben und Rechnen von jedem Schüler der dritten und vierten Classe eine vierteljährige Vergütung von 1 Rbthlr. 6⅔ bß., oder 32 Schill. Courant bezahlt.

Alle sonstige Gebühren und Nebeneinnahmen, namentlich die bisher genossenen für die Aufahme der Schüler, die Versetzung derselben in eine andere Classe, für die Ertheilung der Matrikel bei dem Eintritt in die bisherige Selecta, für die Durchsicht der Abschiedsrede, für die Ertheilung der Zeugnisse an die Abgehenden, so wie die Ausfertigung des Programms u. s. f. fallen in Zukunft gänzlich weg. Außer den in dieser Gymnasienordnung ausdrücklich aufgeführten Zahlungen darf den Schülern überall nichts mehr abgefordert werden.

Das Gehalt der Gehülfslehrer richtet sich nach den, bei ihrer Annahme festgesetzten Bedingungen.

§ 19.

Die vor dem Jahre 1844 bei dem Gymnasio angestellten Lehrer und Officialen behalten, so lange sie nicht aufrücken oder versetzt werden, ihren Gerichtsstand vor dem Gymnasiarchalcollegio, vor welchem sie directe zu belangen sind. Gleicherweise kommt dieser Gerichtsstand noch auf die in den Ruhestand Versetzten und die Wittwen und Kinder der jetzt und früher Angestellten zur Anwendung. Für die Wittwen ist dies so lange der Fall, als sie im Wittwenstande bleiben, für die Kinder aber bis zur erlangten Mündigkeit. Im Uebrigen sollen für die Zukunft die allgemeinen Rechtsvorschriften in Betreff des Gerichtsstandes der beim Gymnasio Angestellten zur Richtschnur dienen.

---

*) Den übrigbleibenden Sechstel erhält der Cantor.

§ 20.

Die am Gymnasio stehenden ordentlichen Lehrer bleiben in dem bisher zugestandenen Umfange von allen Personallasten ohne Unterschied, so wie von der Einquartirung in der durch die Verordnung vom 9. Mai 1806 begründeten Beschränkung befreit.

Die Wittwen und Kinder eines mit Tode abgegangenen Lehrers behalten auch künftig die ganze Einnahme ihres Erblassers in dem Quartal, in welchem derselbe gestorben ist. Den Wittwen und den Kindern der bereits vor dem Jahre 1844 Angestellten verbleibt der bisher übliche Anspruch auf die Einnahme des dem Sterbequartal folgenden Vierteljahrs.

§ 21.

An Classengeld bezahlt jeder Schüler jährlich:

in Prima 51 Rbthlr. 19$\frac{1}{5}$ bß. oder 32 Rthlr. Courant,
in Secunda 38 Rbthlr 38$\frac{2}{5}$ bß. oder 24 Rthlr. Courant,
in Tertia 32 Rbthlr. oder 20 Rthlr. Courant,
in Quarta 25 Rbthlr. 57$\frac{3}{5}$ bß. oder 16 Rthlr. Courant,
in Quinta 19 Rbthlr. 19$\frac{1}{5}$ bß. oder 12 Rthlr. Courant.

Wer im Laufe des Quartals in die Schule einzutreten Erlaubniß erhält oder dieselbe zu verlassen genöthigt ist, hat gleichwohl das volle vierteljährliche Classengeld zu bezahlen.

Das Classengeld wird an den Director an einem, von demselben näher anzuzeigenden Tage erlegt und von diesem die vorschriftsmäßige Vertheilung beschafft.

Außerdem haben die Schüler der dritten und vierten Classe bisweiter die im § 18. erwähnte Vergütung an den Schreib- und Rechnenmeister vierteljährlich zu entrichten. Gleicherweise bleibt es bis zu einer Regulirung des Geschäftskreises und der Dienststellung des Pedellen bei den herkömmlich an denselben zu zahlenden Gebühren.

Jeder Schüler hat beim Abgange zur Universität an die Kasse der Bibliothek nach Maaßgabe seines Vermögensumstände einen vom Gymnasiarchalcollegio zu bestimmenden Beitrag von 4 Rbthlr bis 16 Rbthlr. oder 2 Rthlr 24 Schill. bis 10 Rthlr. Courant zu entrichten. Dagegen wird während der Dauer der Schulzeit von den Schülern keine Abgabe an die Bibliothekskasse erlegt.

§ 22.

Dem Director und den Lehrern am Gymnasium dient eine von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei zu genehmigende Instruction zur Richtschnur, so wie in Hinsicht der Schulzucht auf die besonders zu verfassenden Schulgesetze verwiesen wird. Gleichfalls werden nähere Anordnungen über die Lehrverfassung und die Abgangsprüfungen vorbehalten.